

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 2722.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Juni 1846., betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektio n zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgraftum Niederlausitz, vom 17. Mai 1846.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das mit demselben vorgelegte Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektio n zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgraftum Niederlausitz und insonderheit die Bestimmung im §. 1., nach welcher die daselbst genannten, ursprünglich Kurmärkischen, Neumärkischen, Schlesi schen und Oberlausitzischen Orte dem Landarmen-Verbande des erwähnten Markgraftums vom 1. Juli d. J. an, angeschlossen werden sollen, hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Charlottenburg, den 8. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Flottwell.

R e g u l a t i v

über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektio n zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgraftum Niederlausitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836. bestätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmen-Fonds für das Markgraftum Niederlausitz in Gemäßheit der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843. einer Revision unterworfen worden, so wird jenes Regulativ hierdurch außer Kraft gesetzt und über die Verwaltung des Landarmenwesens und die Korrektio n der Landstreicher, Bettler und Ar-

Jahrgang 1846. (Nr. 2722.)

37

beits-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1846.

beitscheuen in dem gedachten Markgrathum mit Einschluß der im §. 1. gedachten Aemter und Ortschaften, was folgt, festgesetzt.

§. 1.

Das Markgrathum Niederlausitz bildet nach seiner alten Begränzung einen besonderen, für sich bestehenden Landarmen-Verband, zu welchem die vormals Kursächsischen, den Niederlausitzer Kreisen jetzt zugelegten Aemter Senftenberg, nebst den Dörfern Skado und Zschypkau, und Finsterwalde, nebst dem Dorfe Rübingsdorf; ingleichen vom 1. Juli d. J. an:

a) folgende ursprünglich Kurmärkische Orte:

Groß-Briesen, im Lübbener Kreise,	} im Kalauer Kreise,
Groß-Beuchow mit dem Kruge Boshwitz,	
Groß-Lübbenau, Stöberitz, Vorberg, Wilmersdorf,	
Altenow, Kaden und Antheil Kriebitz,	
	} im Luckauer Kreise,

b) folgende ursprünglich Neumärkische Orte:

Antheil Baudach, Antheil Gablenz,	} im Sorauer Kreise,
--------------------------------------	----------------------

c) folgende ursprünglich Schlesiſche Orte:

Krumlau, Jaemlich, Tschernitz, Zeisdorf, Bloisdorf, Horlika, Lieskau,	} im Sorauer Kreise,
	} im Spremberger Kreise,
und	

d) die beiden ursprünglich Ober-Lausitzischen Orte:

Hasel und Zilmsdorf	} im Sorauer Kreise
------------------------	---------------------

gehören.

§. 2.

Die zur Bestreitung der Ausgaben dieses Verbandes erforderlichen Beiträge sollen auch fernerhin nach dem Maßstabe aufgebracht werden, nach welchem seit dem Jahre 1835. die Kriegsschulden-Steuer in dieser Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsschulden einst gänzlich amortisirt sein, und hiermit die Kriegsschulden-Steuer selbst aufhören, so bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maassstab noch weiter für die Landarmen-Beiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden, einen anderen zu wählen.

§. 3.

§. 3.

Die für den Landarmen-Fonds nöthige Summe wird durch den Kommunallandtag des Markgrafthums Niederlausitz, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Kommunikation mit den Verwaltungskommissionen der obengenannten Institute, festgestellt und die Autorisation zu deren Ausbringung von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge selbst aber werden nach dem im §. 2. gedachten Maasstabe als ein Zuschlag zur Klassensteuer mit dieser von den Königlichen Kreiskassen erhoben, und mit den Kriegsschulden-Beiträgen an die ständische Landes-Ober-Steuerkasse abgeführt.

§. 4.

Der Landarmen-Fonds wird zwar für sich und abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Obersteuerkasse unter Aufsicht der Landesdeputation, zugleich mit verwaltet. Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Obersteuerkassen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Kommunallandtage vorgelegt, von ihm die Decharge ertheilt und nach Befinden das Resultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Aus diesem Landarmen-Fonds sollen bestritten werden:

- a) die erforderlichen Sustentationsgelder an die Irrenanstalt zu Sorau;
- b) der früher aus der Ober-Steuerkasse gezahlte Zuschuß an das Strafhaus zu Luckau;
- c) die Unterhaltungskosten für die Korrektions- und Arbeitsanstalt zu Luckau;
- d) die weiter unten in den §§. 19. und 20. erwähnten, das Armenwesen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten, und endlich
- e) die Zahlungen, welche die Stände des Markgrafthums Niederlausitz für die Ausbildung taubstummer Kinder bewilligt haben, oder für die Ausbildung ähnlicher unglücklicher Kinder noch bewilligen möchten.

§. 6.

Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königlichen und zwei ständischen Kommissarien zusammengesetzten

Direktorialkommission

nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825. und auf den Grund der Generalverordnung,

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau vom 16. November 1812.“

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für gemüthskranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die oben genannte Generalverordnung vom 16. November 1812. aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825., §. 19. erneuert worden sind.

§. 7.

In Betreff der Aufnahme der Gemüthskranken in diese Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825., §. 13.,²⁴ daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme

in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfalligen Vermerk an die Direktorialkommission zur Ertheilung der Annahmepflicht abgibt.

§. 8.

In Hinsicht der Rezeptions- oder Verpflegungsgelder für die Gemüthsfranken aus der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

- Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder
- a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,
 - b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind;
 - c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Landarmen-Fonds der Niederlausitz.

§. 9.

Die Direktorialkommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden Verpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Landarmen-Fonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat die Direktorialkommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Niederlausitzer Landarmen-Fonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten.

§. 10.

Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern,

1000 Rthlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Rthlr. 24 Sgr. durch Allerhöchst genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Bestätigung des Königlichen Ober-Landesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Landarmen-Fonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Direktorialkommission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

§. 11.

Es werden zwar von den betreffenden Kommunen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Landarmen-Fonds, keine Verpflegungsgelder mehr

mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen.

§. 12.

Die Strafanstalt zu Luckau, welche durch eine eigene, aus zwei königlichen Kommissarien und zwei ständischen Deputirten bestehende

Verwaltungskommission

nach dem Regulativ vom 10. August 1826. verwaltet wird, und sich fast ausschließlich durch ihre Fonds, durch die Zuschüsse aus Staatskassen und durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge erhält, soll den ihr ursprünglich aus der ständischen Landes-Obersteuerkasse überwiesenen, seit der Gründung des Landarmen-Fonds aber auf diesen übernommenen, jährlichen Zuschuß von 100 Rthlr. auch ferner in halbjährigen Raten aus dem Landarmen-Fonds beziehen.

§. 13.

Im Jahre 1833. ist zur Aufnahme der Bagabonden und Korrigenden aus der Niederlausitz ein eigenes Haus in dem zur Strafanstalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und somit eine eigene Korrektions- und Arbeitsanstalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhause vorstehenden Verwaltungskommission und den bei dem Strafhause angestellten Inspektions- und Kassenbeamten verwaltet wird.

§. 14.

In diese Korrektions- und Arbeitsanstalt werden nur solche Personen auf Kosten des Landarmen-Fonds aufgenommen, gegen welche auf die im §. 1. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. angedrohte Strafe innerhalb des Bezirkes des Landarmen-Verbandes der Niederlausitz gerichtlich erkannt, und deren Einsperrung in die Korrektionsanstalt von der königlichen Regierung zu Frankfurt als Landespolizei-Behörde angeordnet worden ist.

§. 15.

Wenn auf den Grund der Bestimmungen der §§. 1. und 8. des Gesetzes vom 6. Januar 1843. Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, in die Korrektionsanstalt aufgenommen werden sollen, so wird von der erkennenden Gerichtsbehörde, oder dem Inquisitoriate, welches die Untersuchung geführt hat, unter abschriftlicher Beifügung des rechtskräftigen Erkenntnisses, dem betreffenden Landrathe oder dem betreffenden Magistrate zeitig davon Mittheilung gemacht werden. Die letztgedachte Behörde hat sodann mit Einreichung des Erkenntnisses an die königliche Regierung Bericht zu erstatten, worauf diese die Dauer der Korrekionszeit bestimmt und die Ausnahmereorder an die Korrektionsanstalt erläßt. Ist wider solche Individuen von den Gerichten nicht auf Gefängnißstrafe, sondern sogleich auf Strafarbeit erkannt und demgemäß die Einlieferung derselben in die Strafanstalt erfolgt, so muß der Antrag auf Bestimmung der Korrekionszeit gleichfalls von dem betreffenden Landrathe oder Magistrate, welchem die Inspektion der Korrektionsanstalt dieserhalb die bezüglichen Akten, nebst ihrem diesfalligen Gutachten über die Führung der

(Nr. 2722.)

frag-

fraglichen Person mitzuthellen hat, bei der königlichen Regierung angebracht werden.

§. 16.

In den Fällen, wo die aus der Korrekptionsanstalt entlassenen Landstreicher und Bettler sich binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen können, muß auf die durch das Gesetz vom 6. Januar 1843. §. 9. gebotene Wiedereinsperrung derselben von den im §. 15. genannten Polizeibehörden bei der königlichen Regierung angetragen werden.

§. 17.

Die Kosten der Einlieferung in die Korrekptionsanstalt werden in den Fällen des §. 15., wenn die Einlieferung nach erfolgter Abbüßung der erkann- ten Gefängnißstrafe, also lediglich zum Zwecke der Korrektion stattgefunden hat, aus dem Landarmen-Fonds, wenn aber auf Strafarbeit erkannt und demge- mäß die Einlieferung Behufß der Strafvollstreckung erfolgt ist, aus dem Wa- lesizfonds bestritten. In den Fällen des §. 16. werden diese Kosten von der betreffenden Gutsherrschaft oder Gemeinde getragen, oder, wenn eine gesetzliche Verpflichtung derselben zur Fürsorge für den Einzuliefernden nicht vorhanden sein sollte, auf den Landarmen-Fonds übernommen.

§. 18.

Die Kosten der Erhaltung und Bekleidung der Korrigenden in der Kor- rekptionsanstalt selbst werden, in soweit der Arbeitsverdienst der Detinirten hierzu nicht zureicht, vom Landarmen-Fonds getragen, und zwar:

- a) durch eine jährliche fixe Zahlung zur Besoldung der für das Korrekptions- haus besonders angestellten Beamten und Aufseher, und
- b) durch Zahlung derjenigen Subsistenzgelder, welche nach einer zwischen den Ständen und der Verwaltungskommission jener Anstalt getroffenen Uebereinkunft nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes der Detinirten noch zugeschossen werden müssen, und nach der Kopffzahl und der Zeit der Detention derselben vierteljährlich von der Inspektion liquidirt werden sollen.

§. 19.

Außer den im §. 11. benannten Personen liegt dem Landarmen-Fonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Landarmenverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflich- tung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. gehalten ist.

(§§. 9., 13., 23. und 24. daselbst.)

§. 20.

Ferner hat der Landarmen-Fonds die Verpflichtung, mit Vorbehalt seiner Rechte auf Erstattung, die Kosten der Verpflegung für diejenigen Armen zu übernehmen, welche ihm durch den Kreislandrath aus dem Grunde zugewiesen werden, weil sie in seinem Kreise nicht einheimisch sind.

(§. 28. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.)

Auch hat der Landarmen-Fonds den Gutsherrschaften und Gemeinden auf ihren Antrag die Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten, welche für arme,

arme, auf einer Reise erkrankte In- oder Ausländer verwendet worden sind. (S. 30. a. a. D.)

§. 21.

In sofern die Versorgung solcher Personen (§. 20.), oder die Erstattung der durch die einstweilige Versorgung derselben entstandenen Kosten von Verwandten, Korporationen, Instituten, Gemeinden, Landarmen-Fonds, Provinzen, fiskalischen Fonds oder fremden Staaten verlangt werden kann, ist, mit Ausnahme des Falls, wo ihr ein Armer durch den Kreislandrath zugewiesen wird (§. 28. l. c.), die Verwaltungsbehörde des Landarmen-Fonds so berechtigt, als verpflichtet, für die Wiedereinzahlung der in Gemäßheit der Bestimmung des §. 19. dem Landarmen-Fonds erwachsenen Kosten, sei es im administrativen oder im Rechtswege, Sorge zu tragen und dieseshalb die nöthigen Schritte zu thun.

§. 22.

Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt:

- a) daß sie entweder in der Landarmen-Anstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Korrigenden bestimmten Räumen streng gefondert sein müssen, oder, nach dem Ermessen der Landes-Deputation, in der Kranken- und Pfllegeanstalt zu Sorau Aufnahme und Beschäftigung finden, und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse, wie für die Korrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der Landesdeputation und der Direktorialkommission der Sorauer Irrenanstalt zu treffenden billigen Abkommen, aus dem Land-Armen-Fonds an jene Anstalten gezahlt werden; oder
- b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, aus dem Landarmen-Fonds zu entrichtendes Kostgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich
- c) daß ihnen selbst ein jährliches Almosen aus dem Landarmen-Fonds bewilligt wird, wofür sie ihren Unterhalt selbst besorgen müssen.

§. 23.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unermöglich sind, hat der Landarmen-Fonds ihnen Beihülfe zu gewähren. Wird die von einer Gemeinde in Anspruch genommene Beihülfe von der Landesdeputation verweigert, so entscheidet die Regierung darüber, ob und in wie weit dieselbe zu gewähren ist. Gegen diese Entscheidung findet der Rekurs an das königliche Oberpräsidium statt.

§. 24.

Alle Anträge, in welchen die Hilfsleistungen des Landarmen-Fonds, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Dezember 1842., beansprucht werden, sind, unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, in den Städten, welche die Polizeiverwaltung haben, von den Magisträten, sonst aber überall durch die Landräthe an die Landesdeputation zu richten. Die in den §§. 28. und 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. angeordnete vorläufige Benachrichtigung durch die Ortsobrigkeit wird hierdurch jedoch nicht aufgehoben. Sollte die Landesdeputation die Anträge der Landräthe und resp. der Magisträte jener Städte für begründet nicht erachten, so steht hiergegen der Rekurs an die königliche

(Nr. 2722)

Re:

Regierung offen, welche nach §. 34. a. a. D. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu entscheiden hat.

In den Fällen, wo nach §. 22. eine zu den Landarmen gehörende Person in den Anstalten zu Luckau oder Sorau als Pflegling untergebracht werden soll, hat die Landesdeputation die Transportirung derselben sofort zu bewirken, die betreffende Verwaltungskommission jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Für den Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage
v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister.
Flottwell.

(Nr. 2723.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Juni 1846., betreffend die Befätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises, vom 17. Mai 1846.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. will Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises, nebst dem damit in Verbindung stehenden Rezeß zwischen den Kommunal-Ständen des Markgrafthums Niederlausiz und den Ständen Kottbusser Kreises alten Verbandes über die fernere Aufnahme und Unterbringung der Gemüthsfranken, der Korrigenden und der Landarmen-Pfleglinge in die Niederlausiz-ständischen Institute zu Sorau und Luckau, vom 13. März 1842., genehmigen und Sie ermächtigen, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, das Erforderliche anzuordnen.

Charlottenburg, den 8. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Flottwell.

R e g u l a t i v

über

die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbusser Kreises.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. werden über die Einrichtung des Landarmenwesens im Kottbusser Kreise, welcher einen besondern Landarmen-Verband bildet, sowie über das Behufs der Korrektion der Landstreicher, Bettler und Arbeitscheuen zu beobachtende Verfahren nach Anhörung der Stände des gedachten Kreises nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.